

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Familientreff Bettingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bettingen im Kanton Basel-Stadt.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien im Allgemeinen ein. Insbesondere setzt sich der Familientreff durch die Organisation diverser Angebote für die Förderung von Austausch unter den Familien und für ein aktives Zusammenleben im Dorf ein.

3. Mittel

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und durch den Erlös aus eigenen Veranstaltungen. Im Weiteren kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Die Aktivitäten und Veranstaltungen sollen soweit als möglich selbsttragend sein.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützt. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung muss mit einem Zweidrittelmehr erfolgen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Auflösung eines Mitglieds.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich möglich. Das Austrittschreiben muss an das Präsidium gerichtet werden. Ein Mitglied kann durch Ausschlussentscheid durch den Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag

schuldig, so wird es per sofort vom Vorstand ausgeschlossen. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Kassier
- Aktuariat
- Beisitzer

Der Vorstand konsultiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

8.2. Aufgabe

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt im Rahmen des Vereinszwecks über das Vereinsvermögen. Er legt darüber an der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

8.3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

9. Mitgliederversammlung

9.1. Aufgaben

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

9.2. Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9.3. Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche (7 Tage) vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei der Auslösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 14.02.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 14.2.2023 Bellingel

Präsidentin:

[Handwritten Signature]

Aktuarin:

D. Betsch

Kasse:

[Handwritten Signature]

Beisitzerin:

[Handwritten Signature]

S. B. C.

[Handwritten Signature]